



Urteil vom 4. Mai 2021

Besetzung

Einzelrichter Lorenz Noli,
mit Zustimmung von Richter Yanick Felley,
Gerichtsschreiber Kevin Schori.

Parteien

A._____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch MLaw Cora Dubach, Freiplatzaktion Basel,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 6. August 2020 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

A.a Der Beschwerdeführer suchte am 4. Dezember 2017 in der Schweiz um Asyl nach und wurde am 21. Dezember 2017 zu seiner Person befragt (Befragung zur Person, BzP). Ein Abgleich mit dem zentralen Visa-Informationssystem (CS-Vis) ergab, dass ihm von Malta ein vom (...) November 2017 bis (...) Dezember 2017 gültiges Visum ausgestellt wurde. Einem darauf gestützten Übernahmeersuchen des SEM stimmten die maltesischen Behörden zu.

A.b In der Folge trat das SEM mit Verfügung vom 31. Januar 2018 gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG (SR 142.31) auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht ein und ordnete in der Hauptsache die Wegweisung nach Malta sowie den Vollzug an.

A.c Mit Urteil F-916/2018 vom 22. Februar 2018 wies das Bundesverwaltungsgericht eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde ab.

A.d In der Folge galt der Beschwerdeführer seit dem 8. Februar 2018 als verschwunden. Am 28. Oktober 2019 – kurz nach Ablauf der Überstellungsfrist – wurde der Beschwerdeführer im Verfahrenszentrum des SEM erneut vorstellig und ersuchte um die Durchführung des nationalen Asylverfahrens in der Schweiz.

A.e Mit Verfügung vom 26. November 2019 stellte das SEM fest, dass die Frist zur Überstellung nach Malta abgelaufen ist, weshalb es seine Verfügung vom 31. Januar 2018 aufhob und das nationale Asylverfahren wieder aufnahm.

B.

B.a Anlässlich der Befragung zur Person (BzP) vom 21. Dezember 2017 und der Anhörung vom 7. Juli 2020 machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen Folgendes geltend:

Er sei tamilischer Ethnie, sei in B._____, C._____, geboren und habe von 1990 bis zu seiner Ausreise in D._____, C._____, gelebt. Nach der elften Klasse habe er in der Landwirtschaft als (...) gearbeitet, bis er im Jahr 20(...) den LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam) beigetreten sei. Dort habe er ein Waffentraining absolviert und hauptsächlich in E._____ als (...) Lebensmittel transportiert. Im (...) 2009, nachdem seine Mutter bei

einem Kanonenangriff ums Leben gekommen sei, habe er sich der sri-lankischen Armee (SLA) ergeben und sei nach F._____ gebracht worden. Anschliessend habe er in diversen Camps ein Rehabilitationsprogramm durchlaufen und sei am (...) 2011 ordentlich entlassen worden. Daraufhin sei er an seinen Wohnort zurückgekehrt, wo er wiederum als (...) und ab 2015 als (...) für ein (...) gearbeitet habe. Er habe sich monatlich im Camp registrieren und gelegentlich gratis für die SLA arbeiten müssen. Zudem sei es ihm nicht möglich gewesen, das Land als rehabilitierte Person ohne behördliche Erlaubnis zu verlassen. Am (...) 2017 seien er und sein Arbeitskollege G._____ während der Arbeit von zwei Soldaten aufgefordert worden, mit dem Bagger bei der Aushebung eines Bunkers zu helfen. Bald seien zwei weitere Soldaten hinzugekommen. Aufgrund eines Motorschadens am Bagger seien zwei Soldaten Ersatzteile besorgen gegangen. Derweil habe G._____ auf dem Handy eines anwesenden Armeeangehörigen seine Schwester nackt gesehen und ihm sodann wutentbrannt das Gerät aus der Hand gerissen, woraufhin ein Gerangel entstanden sei. Dabei habe der eine Soldat G._____ mit dem Gewehrkolben derart auf den Kopf geschlagen, dass dieser zu Boden gefallen und auf der Stelle gestorben sei. Daraufhin hätten ihm die Soldaten befohlen, niemandem etwas über den Vorfall zu erzählen, ansonsten ihn dasselbe Schicksal ereilen würde. Ein paar Minuten später habe er den Soldaten mitgeteilt, dass er etwas Wasser holen möchte, was ihm erlaubt worden sei. Er sei sodann Richtung Fluss gelaufen und zu einem Freund gelangt, welcher ihn zusammen mit seinem Bruder nach H._____ gefahren habe. Dort habe er sich bei einem Bekannten einen Monat lang versteckt gehalten. Ab dem Tag dieses Vorfalls seien die Behörden anfangs täglich und später sehr oft zu ihm nach Hause gekommen, hätten nach ihm gesucht und das Haus wiederholt durchsucht. Auch die Geschwister G._____s hätten sich bei seinen Geschwistern nach ihm erkundigt, wobei seine Familienangehörigen ihnen angegeben hätten, dass auch er vermisst werde. Überdies habe er erfahren, dass die Leiche G._____s von den Soldaten zu einem (...)geschäft gebracht worden sei und diese behauptet hätten, G._____ sei bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. So sei auch der Todesschein entsprechend ausgestellt worden. Aufgrund der unwahren Angaben seiner Geschwister, dass er vermisst werde, sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, in seinem Heimatland zu bleiben. (...) 2017 sei er nach Colombo gefahren und wenige Tage später per Flugzeug über I._____ und Malta nach Frankreich gelangt, von wo er am (...) 2017 illegal in die Schweiz eingereist sei.

Zum Zeitpunkt der Anhörung hätten immer noch Kontrollen bei ihm zuhause stattgefunden, wobei die meisten seiner Geschwister wegen den damit verbundenen Schikanen zu Bekannten gezogen seien. Einmal sei gar sein Bruder, welcher im Haus verblieben sei, von den Behörden mit ins Camp genommen und verprügelt worden, da die Behörden verärgert gewesen seien. Diese seien davon ausgegangen, dass seine Geschwister sie belogen hätten. Im Weiteren seien die Eltern G._____s zur Polizei gegangen, um die wahren Umstände des Todes ihres Sohnes zu erklären. Die Polizei habe sie jedoch aufgefordert, den Beschwerdeführer als Zeugen beizubringen, um die Angaben auf dem Todesschein zu widerlegen.

B.b Der Beschwerdeführer reichte seine Identitätskarte, die Kopie seines Führerscheins, die beglaubigten Kopien der Todesscheine G._____s und seiner Eltern, eine vom IKRK ausgestellte Haft- und Entlassungsbestätigung betreffend die Rehabilitation, eine Arbeitsbestätigung sowie verschiedene Fotos zu den Akten.

C.

Mit Verfügung vom 6. August 2020 – eröffnet am 10. August 2020 – verneinte die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und lehnte sein Asylgesuch ab. Gleichzeitig verfügte sie seine Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Vollzug an.

D.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vom 28. August 2020 beantragte der Beschwerdeführer die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Gewährung von Asyl. Eventualiter sei die Unzulässigkeit, allenfalls die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme in der Schweiz zu gewähren. In prozessualer Hinsicht beantragte er die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege inklusive Kostenvorschussverzicht und die Beiordnung der rubrizierten Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeistandin. Überdies sei festzustellen, dass die Beschwerde aufschiebende Wirkung habe.

E.

Mit Verfügung vom 1. September 2020 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer den Eingang seiner Beschwerde und stellte seinen einstweiligen legalen Aufenthalt in der Schweiz für die Dauer des Verfahrens fest.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.2 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.3 Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

3.2 Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 VwVG) und die Vorinstanz hat diese vorliegend nicht entzogen, weshalb auf das entsprechende Rechtsbegehren mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten ist.

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1 und 2010/57 E. 2.3, je m.w.H.).

5.

5.1

5.1.1 Die Vorinstanz befand die Vorbringen des Beschwerdeführers für unglaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG. Im Vergleich seiner Aussagen an der BzP mit denjenigen an der Anhörung sei es zu zahlreichen Widersprüchen gekommen – so betreffend die Art der Aufnahme der Schwester von G._____ auf dem Handy des Soldaten (Foto resp. Video), seinen Aufenthaltsort während des Handgemenges (er sei auf dem Bagger gesessen resp. sei mit dem Öl-Leck am Motor beschäftigt gewesen und habe G._____ gefragt, was vor sich gehe), seinen Fluchtweg (er sei zu seinem Kollegen gelaufen, welcher ihn mit dem Motorrad nach J._____ zu einem Bekannten gebracht habe resp. sei zu Fuss nach J._____ zu seinem Kollegen K._____ gelaufen, habe dort seinen Bruder kontaktiert, worauf sie zu dritt mit dem Motorrad nach H._____ zu Freunden gefahren seien) sowie der Personen, welche über den Vorfall im Bilde gewesen seien (lediglich sein Bruder sowie sein Kollege K._____ resp. zusätzlich noch G._____s Eltern).

Im Weiteren widersprächen seine Vorbringen in wesentlichen Punkten der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns. Er sei Zeuge eines Totschlags gewesen, welcher in der Folge vertuscht und als (...)unfall dargestellt worden sei. Zudem hätten ihm die Soldaten mit dem Tod gedroht, sollte er jemandem davon erzählen. Vor diesem Hintergrund wirke sein angeblich ungehindertes, gar erlaubtes Entfernen vom Tatort unmittelbar nach der Tat befremdend und entspreche nicht einer logischen Handlung oder der allgemeinen Erfahrung. Vielmehr wäre in einer solch angespannten Situation zu erwarten gewesen, dass die Soldaten versucht hätten, ihn auch zu töten oder ihn zumindest festzuhalten. Aufgrund seiner realitätsfremden Schilderungen sei auch dieses Kernvorbringen unglaubhaft.

Angesichts dieser – nicht abschliessend aufgelisteten – Ungereimtheiten in seinen Aussagen sei es ihm nicht gelungen, die geltend gemachte Furcht vor Verfolgung durch die heimatlichen Behörden glaubhaft zu machen. Da er keines der Kernelemente seiner Vorbringen habe glaubhaft machen können, könne darauf verzichtet werden, auf weitere Unglaubhaftigkeitselemente in seinen Schilderungen einzugehen. Auch die zu den Akten gegebenen Beweismittel führten zu keiner anderen Einschätzung. Es fehle der direkte Bezug der eingereichten Fotos sowie aller weiteren Dokumente zu seiner vorgebrachten Furcht vor einer allfälligen Verfolgung.

5.1.2 Hinsichtlich allfälliger Risikofaktoren im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. nachfolgend E. 6.2) führte das SEM aus, dass der Beschwerdeführer in Sri Lanka ein sogenanntes Rehabilitationsprogramm durchlaufen habe. Mit der Entlassung aus der Rehabilitationshaft seien die betroffenen Personen in den Augen der sri-lankischen Behörden bereit für die Reintegration in der Gesellschaft. In der Regel gebe es gegenüber rehabilitierten Personen keine Beschränkungen der Bewegungs- und Reisefreiheit. So sei dem Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben denn auch problemlos am (...) 2017 von den heimatlichen Behörden ein Reisepass ausgestellt worden. Allfällige Überwachungs-massnahmen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen erreichten ohnehin in der Regel kein flüchtlingsrechtlich relevantes Ausmass (hierzu verwies das SEM auf diverse Urteile des BVGer). Im Weiteren lägen in seinem Fall keine flüchtlingsrechtlich relevanten Massnahmen nach der Entlassung aus der Rehabilitationshaft vor. Er habe nicht glaubhaft gemacht, nach der Rehabilitation Opfer von Verfolgungsmassnahmen flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmasses geworden zu sein. Allfällige, im Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Ver-

folgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Auch lägen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass sich dies seit seiner Ausreise aus Sri Lanka geändert habe. Auch die am 16. November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl vermöge diese Einschätzung nicht umzustossen. Daher sei nicht von einer begründeten Verfolgungsfurcht auszugehen. Es bestehe kein Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde.

5.2 In seiner Beschwerde wiederholte der Beschwerdeführer zunächst ausführlich den bekannten Sachverhalt und machte ergänzende Ausführungen hierzu. Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen äusserte er sich wie folgt:

Es sei ihm entgegen der Ansicht des SEM gelungen, seine Asylgründe plausibel, substantiiert und nachvollziehbar geltend zu machen. Es sei nicht legitim, widersprüchliche Aussagen zwischen der BzP und der Anhörung derart stark zu gewichten. Die von der Vorinstanz angeführten Widersprüche liessen sich erklären oder betreffen unwesentliche Punkte. So sei die Unklarheit, ob es sich bei der Abbildung der nackten Schwester von G. _____ um ein Foto oder ein Video handle, darauf zurückzuführen, dass das Wort «Abbildung» – ähnlich der deutschen Sprache – in der tamilischen Übersetzung entweder «Video» oder «Foto» bedeuten könne. Eine ungenaue Übersetzung vom Tamilischen ins Deutsche stelle keinen Widerspruch dar. Es bestehe auch kein Widerspruch in seiner Schilderung, wo er sich während des Gerangels zwischen G. _____ und den Soldaten befunden habe. Es sei keine Ungewöhnlichkeit, dass er während dieser Reparaturarbeit mal neben dem Bagger gestanden und mal drinnen gesessen habe. Er habe seinen Aufenthalt während des Gerangels in der Anhörung damit nicht abweichend oder gar widersprüchlich geschildert, sondern lediglich um weitere Details ergänzt. Betreffend den Fluchtweg handle es sich lediglich um eine Verwechslung, von welchem Dorf er losgefahren sei. Es sei davon auszugehen, dass er bei der Rückübersetzung des Protokolls nicht mehr seine vollkommene Aufmerksamkeit auf die Details habe legen können, da er sich nicht mehr richtig habe konzentrieren können. Auch betreffend die Personen, welche über den Vorfall Bescheid gewusst hätten, bestehe kein Widerspruch. Einige Zeit lang sei lediglich sein Bruder über den Vorfall im Bild gewesen, bis dieser den Eltern von G. _____ alles erzählt habe. Es handle sich hiermit lediglich um die Weiterführung des Sachverhalts. Von einem Widerspruch sei nicht auszugehen, wenn es

ihm noch nicht möglich gewesen sei, seine Geschichte an der BzP vollständig zu erzählen.

Im Weiteren habe es sich bei der Tötung von G. _____ um eine Ausnahmesituation gehandelt, welche nicht mit gleichem Massstab beurteilt werden dürfe wie eine alltägliche Situation. Die Erlaubnis, den Tatort zu verlassen, scheine im Nachhinein wohl unsinnig, in diesem Moment aber hätten sich die Soldaten in einer Schocksituation respektive einer kompletten psychischen Dekompensation befunden und seien mit ihrem Verarbeitungsmechanismus überwältigt gewesen. In diesem Augenblick die Kontrolle über einen Zeugen abzugeben, könne eine Entlastung sein und nehme ihnen die Scham, sich über ihre Tat klar zu werden. Nach der akuten Belastungssituation verfielen die meisten Menschen in die Verarbeitungsphase, in welcher sie durch Alpträume und das ständige Wiedererleben der Ereignisse geplagt würden. Der erst nachträgliche Suchbefehl der Soldaten sei nachvollziehbar. Ihnen sei wohl erst nachträglich bewusst geworden, dass die Entlassung des Zeugen nicht dem gesunden Menschenverstand entsprochen habe und sie sich somit in eine prekäre Situation begeben hätten.

6.

6.1 Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer entgegen seinen Beschwerdevorbringen nicht gelungen ist, eine asylbeachtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG glaubhaft zu machen. Der im Resultat überzeugenden Argumentation des SEM vermag der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegenzuhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann mit den nachfolgenden Ergänzungen daher auf die im Wesentlichen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz gemäss angefochtener Verfügung (dort E. II) sowie obiger Zusammenfassung (vgl. E. 5.1) verwiesen werden.

6.1.1 Hinsichtlich des Einwands, dass das Wort «Abbildung» sowohl eine Fotografie als auch ein Video sein könne, ist zunächst festzustellen, dass der Beschwerdeführer gemäss den Befragungsprotokollen weder an der Anhörung noch der (in italienischer Sprache erfolgten) BzP das Wort «Abbildung» verwendet hat. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer an den Befragungen das tamilische äquivalent zum Wort «Abbildung» verwendet hat und daher die Übersetzung ungenau wäre. An der BzP wurde explizit protokolliert, dass es sich um ein Foto gehandelt habe («[...] quello che ha mostrato la foto della sorella di G. _____ sul cellulare

[...]», vgl. A8, Ziff. 7.02), wohingegen er an der Anhörung mehrmals klar ausgesagt hat, dass sich die Soldaten auf dem Mobiltelefon Videoaufnahmen angesehen hätten und G._____ seine Schwester auf einer Videoaufnahme gesehen habe (vgl. A31, F76, F92). Die protokollierten Aussagen wurden ihm allesamt rückübersetzt, deren Richtigkeit er sodann unterschriftlich bestätigte. Für die Annahme eines Missverständnisses oder gar einer falschen Übersetzung besteht angesichts der Aktenlage daher kein Raum.

6.1.2 Weiter überzeugt seine Erklärung betreffend den von ihm geschilderten Aufenthalt während des Handgemenges nicht. Er gab in der Beschwerde an, während der Rangelei mit den Reparaturen am Bako beschäftigt gewesen zu sein und mal neben, mal auf der Maschine gewesen zu sein. Es ist nicht nachvollziehbar, dass er während der Schlägerei, welche in seiner unmittelbaren Nähe stattgefunden habe, einfach ruhig am Fahrzeug weitergearbeitet habe. Dabei habe er gar noch mit G._____ sprechen können, welcher ihm während des Handgemenges den Grund für die Prügelei mitgeteilt habe (vgl. A31, F76, F92 f.). Dies scheint nicht lebensnah.

6.1.3 Ferner kann der vom SEM zu Recht festgestellte Widerspruch betreffend den von ihm geschilderten Fluchtweg nicht wie vom Beschwerdeführer vorgebracht einfach mit einer Konzentrationsschwäche anlässlich der Rückübersetzung des Protokolls entschuldigt werden. Es stellt einen erheblichen Unterschied dar, ob der Beschwerdeführer – wie an der Anhörung geschildert – zunächst drei Kilometer zu Fuss nach J._____ gelaufen, dort seinen zweitältesten Bruder kontaktiert und sein älterer Bruder vorbeigekommen sei und dieser ihn dann zusammen mit seinem Kollegen K._____ nach H._____ begleitet hätten (vgl. A31, F76, F107 f., F110 f.) oder ob er – den Schilderungen an der BzP zufolge – zu einem Bekannten geflohen sei, welcher ihn mit dem Motorrad nach J._____ gefahren habe, von wo er die darauffolgende Nacht nach H._____ gefahren sei (vgl. Ziff. 7.01).

6.1.4 Hinsichtlich der fehlenden Logik des Handelns ist ebenfalls der Argumentation des SEM zu folgen. Selbst unter Berücksichtigung einer möglichen ersten Schockreaktion der Soldaten erscheint deren Verhalten, dem Beschwerdeführer nach drei Minuten zu erlauben, sich zu entfernen, nachdem sie ihm zuvor mit dem Tod gedroht hätten, sollte er jemandem davon erzählen, nicht nachvollziehbar. Ebenfalls logisch nicht nachvollziehbar ist überdies, weshalb anscheinend alle Beteiligten (inkl. Beschwerdeführer)

vom sofortigen Tod G._____s ausgegangen seien, nachdem dieser einen Schlag mit dem Gewehrkolben gegen den Kopf erhalten und blutend zu Boden gefallen sei. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass jemand nach einem derartigen Schlag gegen den Kopf kurzzeitig das Bewusstsein verlieren kann. Anstatt einfach von einem sofortigen Tod auszugehen, wären in einer derartigen Situation Aufweck- oder im schlimmsten Fall Wiederbelebungsversuche zu erwarten gewesen – nichts von dem hat der Beschwerdeführer geschildert. Hinzu kommt, dass er diese angebliche Ausnahmesituation im Sinne fehlender Realkennzeichen als einfache Abfolge von Handlungsketten und ohne Gefühlsregung (bspw. Betroffenheit über den Tod von G._____) geschildert hat (vgl. A31, F76, 97-103). Vor diesem Hintergrund erscheint die Begründung des Beschwerdeführers – die Soldaten hätten sich in einem Schockzustand respektive gar in einem Zustand psychischer Dekompensation befunden – als reine Spekulation, welche keine Stütze in den Akten findet.

6.1.5 Hinsichtlich des vom SEM angeführten Widerspruchs betreffend die in den Vorfall eingeweihten Personen ist zunächst festzustellen, dass dieser entgegen der Beschwerdeinterpretation nicht auf einen Vergleich zwischen den Protokollen der BzP und der Anhörung, sondern zwischen zwei an der Anhörung getätigten Aussagen zurückzuführen ist (zumal der Beschwerdeführer an der BzP diesen Sachverhaltsaspekt gar nicht erwähnte). Zudem wurde der Beschwerdeführer an der Anhörung ausdrücklich gefragt, wer *heute* alles von diesem Vorfall wisse, worauf er antwortete, lediglich sein zweitältester Bruder und K._____ wüssten davon, sonst niemand (vgl. A31, F109). Vor diesem Hintergrund ist der Einwand des Beschwerdeführers, der Sachverhalt sei so zu interpretieren, dass zunächst nur sein Bruder Bescheid gewusst habe, bis dieser G._____s Eltern alles erzählt habe, nicht überzeugend, zumal sich die Frage des SEM explizit auf das «heutige» Datum (Datum der Anhörung: 7. Juli 2020) bezog. Selbst wenn in diesem Punkt der Ansicht des Beschwerdeführers gefolgt würde, wäre an der Einschätzung, wonach seine Vorbringen gesamthaft betrachtet für unglaublich befunden werden müssen, festzuhalten.

6.1.6 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich aus den Befragungsprotokollen zahlreiche weitere Ungereimtheiten ergeben. So widersprach sich der Beschwerdeführer betreffend das angebliche Video von G._____s Schwester (sie sei beim Baden resp. beim Duschen gefilmt worden, vgl. A31, F76 und F92, F94; wobei unklar ist, wie er überhaupt Kenntnis vom genauen Inhalt des Videos erlangt haben soll, zumal er dieses selber gar nie gesehen habe, vgl. A31, F76, F92; resp. handelt es sich

bei den entsprechenden Ausführungen lediglich um eine Vermutung, vgl. A31, F94-96) sowie betreffend das Schicksal von G. _____s Leiche (sei von den Soldaten zu einem (...)geschäft resp. nach Hause resp. ins Spital gebracht worden, vgl. A31, F77, F112 f.). Hierbei ist weder einsichtig, wie der Beschwerdeführer überhaupt Kenntnis davon erlangt habe, dass die Soldaten die Leiche in ein (...)geschäft gebracht hätten, noch weshalb die Soldaten – welche den Tod G. _____s angeblich als (...)unfall hätten darstellen wollen – die Leiche überhaupt in ein (...)geschäft hätten bringen sollen.

6.1.7 Betreffend die Beweismittel kann mit nachfolgenden Ergänzungen auf die zutreffenden Erwägungen des SEM verwiesen werden. Aufgrund der Dokumente zu seiner Rehabilitierungshaft besteht zwar Grund zu der Annahme, dass er eine solche absolviert hat. Wie nachfolgend in E. 6.2 ausgeführt, vermag dies jedoch keine Asylrelevanz zu entfalten. Den eingereichten Fotos – welche seinen Angaben zufolge die Belästigung seiner Familie durch die Armee zeigen – fehlt der direkte Bezug zu seiner Person und seinen Asylvorbringen. Hinsichtlich des (lediglich als unübersetzte Kopie vorliegenden) Totenscheins seines Freundes G. _____ ist sodann nicht nachvollziehbar, weshalb er hierzu an der Anhörung zunächst von seinen späteren Vorbringen abweichende Ausführungen machte: So sei G. _____ durch die Armee festgenommen und gefoltert worden und während der Folter verstorben (vgl. A31, F16). Ohnehin fehlt es diesem Beweismittel ebenfalls an einem Bezug zu seiner Person. Die Beweismittel sind somit nicht geeignet, seine Asylgründe zu untermauern und glaubhaft zu machen.

6.2 Bezüglich allfälliger Risikofaktoren im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (vgl. a.a.O. E. 8.5), deren Vorliegen zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft führen könnten, kann mit den nachfolgenden Ausführungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung (dort E. II Ziff. 2) verwiesen werden.

Der Beschwerdeführer wurde angeblich am (...) 20(...) von den LTTE Zwangsrekrutiert und diente bis zum (...) 2009 in E. _____ als (...), wobei er hauptsächlich Nahrung transportiert habe. Er habe nicht an Kampfhandlungen teilgenommen (vgl. A31, F66, F75 f., F146-149). Allein aus dieser weit zurückliegenden Tätigkeit lässt sich kein bedeutendes Risikoprofil herleiten. Dennoch ist dieses Element bei der Evaluierung des Risikoprofils entsprechend zu würdigen. Als weiteres Element kommt hinzu, dass er

nach dem Ende des Krieges in Rehabilitationshaft genommen worden sei. Da er aber nicht glaubhaft machen konnte, nach der Rehabilitation asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt gewesen zu sein beziehungsweise dass ihm solche gedroht hätten, kann diesem Element ebenfalls kein überwiegendes Gewicht beigemessen werden. Weitere risikobegründende Faktoren im Sinne des Referenzurteils ergeben sich weder aus den Akten noch werden solche in der Beschwerde geltend gemacht. Sodann sei es ihm trotz seiner Vergangenheit problemlos möglich gewesen, sich am (...) 2017 in Colombo einen Reisepass ausstellen zu lassen; er habe damals beabsichtigt, mit seinem Arbeitgeber nach Indien zu reisen um als (...) zu arbeiten (vgl. A8 Ziff. 4.02; A31, F69 f.). Dies lässt den Schluss zu, dass an seiner Person kein Verfolgungsinteresse seitens der heimatlichen Behörden bestand.

Die tamilische Ethnie des Beschwerdeführers sowie die längere Landesabwesenheit stellen lediglich schwach risikobegründende Faktoren dar. Gesamthaft betrachtet ist kaum davon auszugehen, dass er von den sri-lankischen Behörden als Gefahr wahrgenommen würde und somit gefährdet wäre. Eine allfällige Strafe und Überprüfung respektive Befragung aufgrund der Einreise ohne ordentliche Identitätspapiere stellt keinen ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG dar.

6.3 Nach dem Ausgeführten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine asylrechtlich relevante Gefährdung im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka glaubhaft zu machen. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihm eine solche im Falle einer Rückkehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit drohen würde. Folglich hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

7.

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

8.2 Das SEM befand den Vollzug der Wegweisung für zulässig, zumutbar und möglich. Betreffend seine individuelle Situation in Sri Lanka führte es aus, dass seinen Angaben zufolge mehrere Geschwister in C._____ lebten, wo er respektive seine Familienmitglieder Häuser, Reisfelder sowie Traktoren besässen, womit er über ein tragfähiges Beziehungsnetz und eine gesicherte Wohnsituation verfüge. Zudem habe er vor seiner Ausreise in der familieneigenen Landwirtschaft sowie in einem (...) gearbeitet und blicke auf eine langjährige Berufserfahrung zurück. Für ihn bestehe somit die Möglichkeit des Aufbaus einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage. Er sei zudem ein gesunder Mann in den besten Jahren.

8.3 Der Beschwerdeführer machte betreffend den Wegweisungsvollzug geltend, dass ihm bei einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit die Verhaftung drohe, weil sein Name bei der Polizei gemeldet worden sei und sich die Soldaten vor einer Denunziation fürchteten. Ihm drohe damit Folter oder gar der Tod. Der Vollzug der Wegweisung sei daher menschenrechtswidrig und daher unzulässig. Auch aus individueller Betrachtung sei der Vollzug unzumutbar. Er sei daher vorläufig aufzunehmen.

8.4 Die Vorbringen des Beschwerdeführers wurden für unglaubhaft und im Sinne allfälliger Risikofaktoren für asylirrelevant befunden. Der Vollzug der Wegweisung ist daher vorliegend in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig (Art. 83 Abs. 3 AIG), da weder das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement-Prinzip tangiert ist noch Anhaltspunkte für eine im Heimatstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind. Insbesondere vermag der Beschwerdeführer kein „real risk“ im Sinne der massgeblichen Rechtsprechung darzutun, zumal die blosser Möglichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung nicht ausreicht (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien

vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124 ff. m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2 sowie statt vieler Urteil des BVGer E-895/2020 vom 15. April 2020 E. 9.2). Nachdem seine Vorbringen für unglaubhaft befunden wurden, ergeben sich aus den Akten auch keine (sonstigen) konkreten Hinweise darauf, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Daran vermögen der Regierungswechsel vom November 2019 sowie die seither veränderte Lage in Sri Lanka nichts zu ändern.

8.5 Der Vollzug der Wegweisung ist sodann unter Berücksichtigung der massgebenden Bestimmungen (Art. 83 Abs. 4 und Abs. 7 AIG) auch zumutbar:

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen, und es herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Gemäss Rechtsprechung ist der Wegweisungsvollzug in die Nord- und Ostprovinz zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). An dieser Einschätzung vermögen die Gewaltvorfälle in Sri Lanka vom 21. April 2019, der gleichentags von der sri-lankischen Regierung verhängte und am 28. August 2019 aufgehobene Ausnahmezustand sowie die mit den Wahlen im November 2019 zusammenhängenden gewalttätigen Ausschreitungen nichts zu ändern (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-895/2020 vom 15. April 2020 E. 9.3).

Vorliegend sprechen auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Diesbezüglich kann mangels konkreter Beschwerdevorbringen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (dort E. III), denen sich das Gericht vollumfänglich anschliesst.

8.6 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE

2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

8.7 Die Corona-Pandemie steht dem Wegweisungsvollzug ebenfalls nicht entgegen. Dabei handelt es sich – wenn überhaupt – um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welchem somit im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Heimatland angepasst wird.

8.8 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

10.

10.1 Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG und unentgeltlichen Verbeiständung gemäss aArt. 110a Abs. 1 AsylG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass sich die Begehren als aussichtslos erweisen und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt.

10.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit dem vorliegend instruktionslos ergehenden, verfahrensabschliessenden Urteil in der Sache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und amtlicher Verbeiständung werden abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Lorenz Noli

Kevin Schori

Versand: